

§ 1 - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen mit Salzkommunikation. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, sofern sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Die jeweiligen Leistungen werden in eigenständigen, auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schließenden Verträgen oder Aufträgen festgelegt. Mündliche Nebenabreden werden von den Parteien nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.
3. Angebote von Salzkommunikation sind freibleibend. Verträge, Bestellungen und Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von Salzkommunikation schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 - Vergütung

1. Die Vergütung für die jeweiligen Leistungen von Salzkommunikation ergeben sich aus der aktuellen Preisliste oder aus den gesondert abgeschlossenen Verträgen.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz entscheidend.
3. Bei erhöhtem Serviceaufwand, der sich z. B. aus kundenspezifischen Sicherheitsbestimmungen, aufwändigen Abstimmungsprozessen oder auf Grund von Störungen, die in der Sphäre des Kunden liegen, ergibt, ist Salzkommunikation berechtigt, die hierdurch verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
4. Vertraglich vereinbarte Vergütungen entsprechen den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Sätzen. Diese Sätze können durch Salzkommunikation mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Im Falle einer Erhöhung der Vertragsvergütungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht muss jedoch spätestens einen Monat nach Erhalt der Ankündigung ausgeübt werden.
5. Kosten für externe Dienstleistungen, etwa Kurierdienste, Filme etc. sind nicht in der Vergütung enthalten und werden separat berechnet.
6. Gegen Forderungen von Salzkommunikation kann der Auftraggeber nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 3 - Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Salzkommunikation ist auch berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

2. Nach Auftragserteilung sind 30% der Vergütung fällig, nach Abnahme von Pflichtenheft, Konzept oder Gestaltung sind weitere 30% fällig, die Restsumme wird nach Abnahme vom Auftraggeber und dem Stellen einer Abschlussrechnung.
3. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, sind die monatlichen Vergütungen jeweils im voraus am 05. Werktag des Monats, in dem die jeweilige Leistung erbracht wird, zur Zahlung fällig.
4. Gerät ein Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, so behält sich Salzkommunikation ausdrücklich ein Leistungsverweigerungsrecht vor.
5. Im Falle des Verzugs des Kunden kann Salzkommunikation Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Alle Zahlungen werden zunächst auf die bisher entstandenen Kosten, die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet.

§ 4 - Eigentumsvorbehalt und Abnahme

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von Salzkommunikation aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit den Kunden behält sich Salzkommunikation das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Salzkommunikation unverzüglich davon zu benachrichtigen und Salzkommunikation alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Eigentumsrechte von Salzkommunikation erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Produkte, die mit dem von Salzkommunikation bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von Salzkommunikation.
2. Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist, nicht zustande, gilt die vertragliche Leistung von Salzkommunikation mit zehn Werktagen nach einer unwidersprochenen Vorlage abnahmefähiger Leistungen oder durch Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

§ 5 - Gewährleistung

1. Fehlerhafte Serviceleistungen sowie im Rahmen eines Servicevertrages erbrachte fehlerhafte Lieferleistungen werden nach Wahl von Salzkommunikation durch Instandsetzung nachgebessert oder ausgetauscht. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

2. Ändert oder erweitert der Kunde eigenständig von Salzkommunikation gelieferte Produkte oder lässt er solche Änderung oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, erlischt jegliche Gewährleistung von Salzkommunikation.

3. Salzkommunikation steht nicht ein für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln oder Störungen führen, ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu tragen.

4. Die Gewährleistungsfrist für Werk- oder Lieferleistungen beträgt 6 Monate nach Lieferung und Abnahme.

5. Der Auftraggeber muss im Rahmen der Gewährleistung von Software gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

6. Der Auftraggeber hat Salzkommunikation bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Auftraggeber hat vor einer Fehlerbeseitigung Informationen, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

7. Von Salzkommunikation herausgegebene Leistungsbeschreibungen oder Spezifikationen oder Inhalte von Servicehandbüchern stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.

8. Beschafft oder vertreibt Salzkommunikation Produkte von dritten Herstellern oder Lieferanten, finden auf diese Beschaffungen ausschließlich die Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers Anwendung.

§ 6 - Haftung

1. Salzkommunikation ist nicht für die Richtigkeit vom Kunden vorgegebener oder im Auftrag des Auftraggebers erstellter und mit den Leistungen abgenommener und veröffentlichter Daten und Informationen verantwortlich.

2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von Salzkommunikation vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird eine Kommunikationsmaßnahme erst dann freigeben, wenn er sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit überzeugt hat und wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko zu tragen.

3. Jegliche Haftung von Salzkommunikation für Ansprüche, die auf Grund einer Kommunikationsmaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausgeschlossen. Insbesondere haftet Salzkommunikation nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie etwaige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass Salzkommunikation wegen Maßnahmen für einen Kunden selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Salzkommunikation schad- und klaglos. Der Kunde hat sämtliche finanziellen und sonstigen Schäden zu ersetzen.

4. Im Falle eines von Salzkommunikation zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet Salzkommunikation nur in Höhe des Aufwandes, der - eine regelmäßige Datensicherung des Kunden vorausgesetzt - für die Wiederherstellung entsteht und dadurch sichergestellt ist, dass verlorene gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wie-

der hergestellt werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Salzkommunikation haftet gegenüber dem Kunden lediglich für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

6. Die Haftung von Salzkommunikation ist, soweit sich aus dem vorher stehenden nichts anderes ergibt, für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und sonstige mittelbare Schäden, sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar waren und für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 7 - Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, Salzkommunikation in jeder Hinsicht bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung entsprechender Unterlagen, Informationen, Kennwörter, Hard- sowie Software, die Salzkommunikation benötigt, um die Leistungen zu erbringen.

2. Wenn Salzkommunikation im Betrieb des Kunden tätig wird, stellt der Kunde geeignete Räume und Bürokommunikationsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

3. Im Falle der Verletzung dieser Mitwirkungspflichten hat der Kunde für die Mehrkosten, die Salzkommunikation durch Mehrarbeit oder Verzögerungen entstehen, zu entrichten. Im Falle einer erheblichen Verletzung der Mitwirkungspflichten ist Salzkommunikation berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

4. Salzkommunikation ist berechtigt, sämtliche ihr aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Salzkommunikation trägt Sorge dafür, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen. Salzkommunikation ist weiterhin berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Falle gewährleistet Salzkommunikation als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von Salzkommunikation an.

§ 8 - Abtretung von Rechten

1. Salzkommunikation behält grundsätzlich alle Vertriebs- und Schutzrechte an Gestaltungen, Software, Ideen. Die Übertragung von Rechten ist jeweils Teil eigener schriftlicher Vereinbarungen.

2. Alle Entwürfe, elektronischen Dokumente und EDV-Programme unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz gelten auch dann, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarten Nutzungsarten und -zwecke verwendet werden. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt als Zweck der vom Auftraggeber bei Vertragsschluss kenntlich gemachte Zweck. Jede weiter gehende Nutzung ist nur nach schriftlicher Einwilligung von Salzkommunikation gestattet.

5. Die Entwürfe oder elektronischen Dokumente oder Programme dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Jeder Verstoß berechtigt Salzkommunikation eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen, ohne weitere Ansprüche auszuschließen.



6. Salzkommunikation räumt dem Kunden ein zeitlich begrenztes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten Dritter, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, ein, sofern dies zwingend nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages erforderlich ist.

7. Eine Übertragung derartiger Rechte, Leistungen und Produkte auf Dritte kann nur mit Zustimmung von Salzkommunikation gegen eine angemessene Vergütung erfolgen.

8. Vorschläge, welche Salzkommunikation den Kunden unterbreitet, dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch Salzkommunikation nicht von anderen Dienstleistern des Kunden erbracht werden, wenn sie das Leistungsspektrum von Salzkommunikation betreffen.

9. Leistungen von Salzkommunikation dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weiter gegeben werden. Das betrifft insbesondere Gestaltungs- und Programmierleistungen, Anwendungen und Produkte an fremde Dritte ohne Abschluss eines Vertrages mit Salzkommunikation, der dies regelt.

§ 9 - Veröffentlichung von Leistungen

1. Der Auftraggeber wird vor allem die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen prüfen. Salzkommunikation wird eine externe Prüfung nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers veranlassen.

2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Salzkommunikation berechtigt ist, den Zugriff auf die Daten des Auftraggebers für den Fall zu sperren, dass Ansprüche Dritter auf Unterlassung erhoben werden oder der Auftraggeber nicht zweifelsfrei Rechteinhaber der veröffentlichten Dokumente und Informationen ist.

3. Für den Fall, dass der Auftraggeber Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen, ist Salzkommunikation berechtigt, sofort den Zugriff zu den entsprechenden Inhalten zu sperren, auch wenn ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte. Das gleiche gilt, wenn Inhalte nach dem allgemeinen Rechtsempfinden gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder Staaten des Veröffentlichungsraumes verstoßen könnten. Dem Auftraggeber ist es jedoch überlassen, den Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten.

4. Entwickelt oder bearbeitet Salzkommunikation für den Auftraggeber elektronisch verfügbare Produkte, dürfen diese nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Auftraggeber Salzkommunikation unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die

Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro).

6. Salzkommunikation ist nicht verpflichtet, die Veröffentlichungen des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 9.4 unzulässig sind, ist Salzkommunikation berechtigt, die elektronische Veröffentlichung zu sperren. Salzkommunikation wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

§ 10 - Verschwiegenheitspflicht

1. Beide Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von der Form der übermittelten Informationen (mündlich, schriftlich, bildlich, digital, Muster etc.). Keine der Parteien darf der Geheimhaltung unterliegende Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergeben.

2. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter von Salzkommunikation oder Unternehmen, derer sich die Salzkommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient. Diese müssen jedoch über die Geheimhaltungsverpflichtung informiert werden und sich verpflichten, die Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln, sie nicht weiterzugeben und zu keinem anderen als dem genannten Zweck zu verwenden.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von Salzkommunikation zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erhaltene vertrauliche Informationen wie Passwörter oder sonstige explizit als vertraulich ausgezeichnete Informationen streng geheim zu halten.

4. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber Salzkommunikation bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient.

5. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber Salzkommunikation wiederlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt.

6. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der vertraulichen Informationen Leistungen von Salzkommunikation nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber Salzkommunikation auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

7. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisse hinaus zwischen den Parteien fort.

§ 11 - Allgemeines

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Salzkommunikation.

2. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Berlin.

3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Stand: Mai 2002

Salzkommunikation Berlin GmbH

Kaiserin-Augusta-Allee 10-11
Haus 7 Aufgang Q
D-10553 Berlin

Fon: +49 (30) 34 50 62-30
Fax: +49 (30) 34 50 62-35
info@salz-berlin.de

Geschäftsführer: Alf Arnold, Bernd Matzner
Handelsregister: HRB 77917, Amtsgericht Charlottenburg
Steuernummer: 29/466/2725

Konto: 240010353, BLZ: 100 500 00, Berliner Sparkasse